

30. Oktober 2025 – vor/wis

I Beiblatt B: Erweiterte Auflagen Kanalisation Kanalisationsanschluss bei Neu- und Umbauten

Auszug wichtiger Punkte, welche zu berücksichtigen sind:

1. Baueingabe

Vorprüfung

Es empfiehlt sich vor der definitiven Kanalisationseingabe eine Vorbesprechung mit der Abteilung Tiefbau, Netzchef Kanalisation (Tel. 044 728 43 16) durchzuführen. Bei grösseren Um- und Anbauten wird der Eigentümer zur Durchführung von Kanalfernsehaufnahmen aufgefordert. Die Kosten der Zustandsaufnahmen der Grundstücksanschlussleitung sowie der Grundleitungen (Schmutzabwasser) können durch die Gemeinde Horgen übernommen werden. Diesbezüglich ist zwingend vorgängig mit der Netzchefin Kanalisation Kontakt aufzunehmen, da die Arbeitsvergabe ausschliesslich durch die Abteilung Tiefbau erfolgen muss.

Pläne

Der detaillierte Kanalisationsplan, inkl. aller erforderlichen Unterlagen, ist 3-fach der Abteilung Tiefbau zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Planänderungen sind der Abteilung Tiefbau rechtzeitig vor der Ausführung zur Bewilligung einzureichen.

2. Bauausführung

Grabenaufbrüche

Für Grabenaufbrüche in Gemeindestrassen muss eine Bewilligung bei der Abteilung Tiefbau eingeholt werden. Grabenaufbruchs-Formular unter www.horgen.ch.

Kanalisationsbau

- Schächte und Kanalisationsleitungen sind gemäss der SN 592000 zu planen.
- Richtungsänderungen sind immer mit dem kleinstmöglichen Bogen (max. 45°) auszubilden.
- Zwei Rohrbogen sind mit einem Zwischenstück mit der Länge des 3-fachen Rohrdurchmessers zu verbinden.
- Meteorwasserschächte sind als Schlammsammler (SS) mit einem Schlammsack von 1 Meter Tiefe auszubilden.
- Schmutzwasserschächte sind als Einstiegsschächte (ES), früher Kontrollschächte (KS), auszubilden.
- Ab einer Schachttiefe von 1.20 m (ES bis Bankett, SS bis Wasserfläche) sind in beiden Schachttypen Leitern oder Steigbügel einzubauen.
- Die Kanalisationsleitungen sind auf eine min. 10 cm starken Bettungsschicht zu verlegen.

Personal

Kanalisationsarbeiten sind durch Fachpersonen auszuführen.



Materialwahl

Für die Erstellung von Entwässerungsleitungen sind die Materialien PE und PP zu verwenden.

Baustellenentwässerung

- Absetzbecken, Neutralisationsanlage (PH 6.5 – 9) für die Einleitung in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation und Baustellenabwasser müssen für die Baubewilligung im Installationsplan eingezeichnet sein.
- Während der Bauzeit muss das gesamte Baustellenabwasser vorbehandelt (Gewässerschutzverordnung, Anhang 3.3) ins öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalnetz eingeleitet werden.

Retentionsanlage

- Die Vorgaben gemäss Generellem Entwässerungsplan (Regenwasserbewirtschaftung) sind einzuhalten.
- Das der Retentionsanlage zugeführte Wasser ist über einen davor zu erstellenden Schlammstammler (zur Vorreinigung) zu leiten.
- Sickerleitungen oder deren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. den Vorfluter sind nicht gestattet. Nur wenn zwingende Gründe dafür vorliegen, können diese durch die Gemeinde auf Antrag geprüft und ggf. als Ausnahme bewilligt.

Fettabscheider

Für kommerziell betriebene Küchen müssen Fettabscheider eingeplant und gebaut werden.

3. Bauabnahme (Kanalisation)

Kanalisationsneuabnahme und Dichtheitsprüfung im Neu-, An- oder Umbau

- Die Abteilung Tiefbau (Tel. 044 728 43 16 / 079 700 43 16) ist vor dem Eindecken der Leitungen für eine optische Abnahme aufzubieten.
- Die Kontrollperson der Gemeinde bietet nach erfolgter optischer Kontrolle den Leitungskataster für das Einmessen der privaten und öffentlichen Kanalisation, auf.
- Die Dichtheitsprüfung der Grundleitungen müssen mit Luft (gemäss VSA) erfolgen. Die offiziellen Dichtheitsprotokolle inkl. Plan sind umgehend der Abteilung Tiefbau zuzustellen.
- Wird die Abteilung Tiefbau für die Kontrollen nicht aufgeboden, müssen georeferenzierte Kanalfernsehaufnahmen auf Kosten der Bauherrschaft durchgeführt werden. Die Datenlieferung hat im Format VSA DSS 2020 zu erfolgen. (Die Schächte müssen vorgängig in Lage und Höhe aufgenommen werden – nicht nach Projektplan.)

Revisionspläne, Zustandsaufnahmen, Dichtheitsnachweise

- Kanalisationspläne, sowie Revisionspläne sind Sache des Grundstückseigentümers. Mit der Schlussabnahme sind der Abteilung Tiefbau nachgeführte/aktuelle Revisionspläne einzureichen.
- Vom Grundstückseigentümer, respektive dessen Vertreter, sind die Zustandsaufnahmen und Dichtheitsnachweise (Protokolle) der verlegten Grundleitungen einzureichen.

